

Informationsschreiben zum Modellprogramm zur Erprobung der Telepflege nach § 125a SGB XI

1. Einleitung

Im Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz - DVPMG), welches am 09. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde das Modellprogramm zur Erprobung von Telepflege nach § 125a SGB XI eingerichtet. Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung von Telepflege zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bis zu zehn Millionen Euro im Zeitraum von 2022 bis 2025 zur Verfügung gestellt.

Mit diesem Dokument erhalten interessierte Dienste und Einrichtungen Informationen darüber, in welcher Form eine Bewerbung für die Teilnahme am Modellprogramm erfolgen kann. Dabei werden die inhaltlichen und formalen Anforderungen zur Teilnahme sowie der Ablauf und die Inhalte des Modellprogramms vorgestellt. Die Ausschreibung für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellprogramms wird gesondert erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2. Ausgangssituation

Das Pflege- und Gesundheitswesen verzeichnet seit einigen Jahren einen Digitalisierungstrend. Die damit verbundenen Hoffnungen richten sich insbesondere auf eine bessere Patientenversorgung, Entlastungseffekte in der täglichen pflegerischen Arbeit und verbesserte Arbeitsbedingungen. Digitale Anwendungen haben bereits Eingang in die Versorgung pflegebedürftiger Menschen gefunden. In den letzten Jahren haben vor allem im Zusammenhang mit der Corona Pandemie ortsunabhängige digitale Informations- und Kommunikationsmittel an Bedeutung gewonnen.

Um Potentiale der eingesetzten Technologien in der pflegerischen Arbeit zu identifizieren, wurden bundesweit bereits zahlreiche Forschungsprojekte zu Digitalisierungsschwerpunkten wie beispielsweise dem Einsatz von technischen Assistenzsystemen in der Pflege unter Einbezug der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Leistungserbringenden durchgeführt. Dennoch liegen bislang kaum gesicherte Aussagen zum konkreten Nutzen vor. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Modellprogramms nach § 125a SGB XI soll diesbezügliche Erkenntnisse liefern, die in die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einfließen werden.

Im Rahmen der von der Forschungsstelle Pflegeversicherung betreuten Modellprogramme zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung fügt sich das Modellprogramm nach § 125a SGB XI

folglich als ein weiterer Schwerpunkt im Zusammenhang mit der „Digitalisierung in der Pflege“ ein.

3. Zielsetzung

Ziel des Modellprogramms ist es, telepflegerische Anwendungsfelder im Rahmen von Projekten wissenschaftlich gestützt zu erproben und zu evaluieren. Dabei ist zentral, dass sowohl Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige als auch das professionell Pflegenden in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen entlastet und unterstützt werden.

Hierbei soll vorrangig ermittelt werden, ob und ggf. inwieweit sich die Versorgung pflegebedürftiger Personen durch telepflegerische Anwendungen verbessert und für welche Anwendungsfelder in der pflegerischen Arbeit der Einsatz telepflegerischer Lösungen geeignet erscheint. Im Zentrum steht hierbei die Untersuchung des Nutzens und der Wirksamkeit von bereits für Telepflege bekannten Anwendungsfeldern sowie die Identifikation neuer telepflegerischer Anwendungsfelder sowie die Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse, auch hinsichtlich der Effizienz des Personaleinsatzes. Es soll darüber hinaus untersucht werden, inwieweit sich die Kommunikation zwischen den an der Versorgung der Pflegebedürftigen Beteiligten verbessert.

4. Teilnahme am Modellprogramm

a. Themen und Anwendungsfelder

Das Modellprogramm nach § 125a SGB XI richtet sich in inhaltlicher Hinsicht vorrangig auf die im Weiteren genannten Anwendungsfelder. Mögliche zu erprobende und zu evaluierende Anwendungsfelder können anhand von *Anlässen der Kommunikation im Pflege- und Versorgungsprozess* strukturiert werden.

Im Zuge der Kommunikation zwischen Pflegepersonal und Pflegebedürftigen handelt es sich unter anderem um die Anleitung von pflegebedürftigen Menschen in unterschiedlichen Pflegesituationen. Bei der Kommunikation zwischen Pflegepersonal und An- und Zugehörigen geht es beispielsweise um die Anleitung und Edukation informell Pflegenden. Des Weiteren kann es im Zusammenhang mit Kommunikation zwischen den professionell Pflegenden untereinander zum Beispiel um den Austausch über den aktuellen Gesundheitszustand von pflegebedürftigen Personen gehen. Außerdem können im Rahmen der Kommunikation zwischen Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten unter anderem um die Abstimmungen zu Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen von verordneten Medikamenten, oder die Durchführung von Visiten besprochen werden (Eine detailliertere Auflistung möglicher Anwendungsfelder befindet sich in den Fördergrundsätzen).

Weitere Ideen für Anwendungsfelder, die im Antragsverfahren für Fördermittel gem. § 125a SGB XI nicht genannt werden, können auch eingereicht werden. Darüber hinaus können Projekte, die

bereits im Rahmen der Leistungserbringung nach SGB XI erprobt werden, aber noch nicht evaluiert sind, ebenfalls eingereicht werden. Eine Erprobung mehrerer Anwendungsfelder in einem Projekt ist zu begrüßen.

Es können weitere Leistungserbringende wie Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte und / oder nichtärztliche Berufsgruppen von Beginn an einbezogen werden, wenn sich die Projektinhalte auf die pflegerische Versorgung im Rahmen des SGB XI richten.

b. Formale Voraussetzungen

Das Modellprogramm nach § 125a SGB XI richtet sich an Dienste und Einrichtungen, die an der Versorgung der pflegebedürftigen Person gemäß SGB XI beteiligt sind. Diese können alleine oder gemeinsam mit weiteren Beteiligten, die in diesem Kontext forschend, beratend und entwickelnd tätig sind, einen Antrag stellen.

Es können sowohl Dienste und Einrichtungen mit Erfahrung im Bereich der Telepflege einen Antrag stellen als auch diejenigen, die bislang noch keinen Zugang zu jeglicher Form der Echtzeitkommunikation über Bild und Ton hatten.

Nicht gefördert werden Projekte, die in der Hauptsache eigene Produktentwicklungen oder Weiterentwicklungen bereits bestehender Produkte, den Nachweis des pflegerischen Nutzens für das Antragsverfahren einer Digitalen Pflegeanwendung (DiPA) oder sonstige Marktzugangsstudien beantragen wollen.

c. Technische Anforderungen

Für die Nutzung telepflegerischer Lösungen bedarf es einer ausreichenden Internetverbindung (durch LAN, W-LAN oder das Mobilfunknetz). Wenn in den Einrichtungen keine ausreichende Internetverbindung existiert, kann für den initialen Zugang zum Mobilfunknetz beispielsweise auf entsprechende SIM-Karten der beteiligten Technologieunternehmen zurückgegriffen werden.

Die Anschaffung der für die Telepflege benötigten Hardware muss für das vorgeschlagene Projekt vorgenommen werden. Hierunter fällt beispielsweise die Ausstattung mit mobilen Geräten wie Notebooks, Tablets, Smartphones oder Kameralösungen für stationäre Computer.

Die teilnehmenden Dienste und Einrichtungen haben die Möglichkeit, nach § 8 Abs. 8 SGB XI die technische Ausstattung finanziell fördern zu lassen. Auch die Ausstattung mit entsprechendem W-LAN lässt sich über die Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI beantragen.

Alle an der Erprobung beteiligten Pflegekräfte sollen von Beginn an in die Nutzung der verwendeten Hard- und Software durch die beteiligten Technologieunternehmen eingeführt werden. Vorhandene Ausstattungen können genutzt werden, müssen jedoch im Antrag näher beschrieben werden.

Zu beachten ist, dass in diesem Modellprogramm die eingesetzte Technik für Telepflege nicht im Vordergrund der Erprobung oder Evaluation steht. Die Pflegeeinrichtungen müssen aber gewährleisten, dass sie eine digitale Lösung anwenden, die gem. § 365 Abs. 1 SGB V DSGVO-konform ist und zur Bestandsinfrastruktur passt.

Eine Liste von potentiellen zertifizierten Videodienst Anbietern ist auf der Website des GKV-Spitzenverbands hinterlegt: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/telematik/liste_videodienstanbieter.pdf.

Primärsystemherstellende von Pflegedokumentationssoftware, die auch eigene Messenger- und Videodienstlösungen in ihrer Software integriert haben, aber noch keinen Nachweis zur Zertifizierung nach § 365 SGB V erbringen können, müssen die Bereitschaft zur Zertifizierung erklären.

d. Beschreibung Projektpartner

Die Telepflege dient unter anderem der Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Personen auch in der sektorenübergreifenden Leistungserbringung. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, dass neben den Projektbeteiligten auch weitere Beteiligte (Hausärztinnen und Hausärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Krankenhäuser) eingebunden werden. Der Nachweis einer Absicht zur aktiven Teilnahme am Projekt ist zum Beispiel mit Hilfe eines Letter of Intent (LOI) bzw. Absichtserklärung zur Erprobung der telepflegerischen Ansätze möglich.

Die Primärsystemherstellende (z. B. für Pflegedokumentationssoftware) können als Projektbeteiligte aufgeführt werden, wenn bereits bestehende Videodienstlösungen des jeweiligen Primärsystemherstellers, die nach § 365 SGB V zertifiziert sind oder zertifiziert werden, zur Anwendung kommen.

Wissenschaftliche Institutionen, Universitäten und Hochschulen können als Projektbeteiligte mitwirken. Die wissenschaftliche Begleitung und Gesamtevaluation des Programms wird durch den GKV-Spitzenverband jedoch gesondert ausgeschrieben und beauftragt.

Verbände wie die Pflege- und Pflegeberufsverbände sowie die Digitalverbände können das Projekt unterstützen und als assoziierte Partnerorganisationen mitwirken. Dabei anfallende Ausgaben sind nicht förderfähig und werden nicht berücksichtigt. Eine Erklärung zur Absicht zur Teilnahme durch beteiligte Verbände ist mit einem LOI bzw. einer Absichtserklärung zur Erprobung der telepflegerischen Ansätze möglich.

e. Bereitschaft zur Teilnahme an der Gesamtevaluation

Die Antragsstellenden erklären mit dem Eingang der Bewerbung die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme und zur Unterstützung der Gesamtevaluation des Modellprogramms im Falle einer Förderung. In der Gesamtevaluation, die durch die wissenschaftliche Begleitung des gesamten Modellprogramms koordiniert wird, werden auch Befragungen der Leitungskräfte des Trägers sowie ausgewählter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Zudem werden Pflegebedürftige und deren pflegende An- und Zugehörige und andere – im Rahmen der erprobten Kommunikation – beteiligte Leistungserbringende einbezogen. Darüber hinaus sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Begleitung des gesamten Modellprogramms Einblicke in die Organisationsstrukturen und -abläufe sowie in die Dokumentation bezüglich des Projektverlaufes zu gewähren.

5. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Mit der Veröffentlichung dieses Informationsschreibens sind interessierte Dienste und Einrichtungen aufgerufen, einen Projektantrag einzureichen. Die Antragsunterlagen sind bei Interesse beim GKV-Spitzenverband zu erhalten (E-Mail an: mp-telepflege@gkv-spitzenverband.de). Es können auch mehrere Projektbeteiligte einen gemeinsamen Antrag stellen.

Antragsstellende, die für eine Förderung in Frage kommen, werden zeitnah über ihre Teilnahme am Modellprogramm informiert. Der Start der Projekte ist frühestens ab dem vierten Quartal 2023 vorgesehen. Die Antragsstellenden, die nicht für eine Projektförderung in Frage kommen, werden ebenfalls informiert.

Der GKV-Spitzenverband gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Fördergrundsätze für die Projektförderung und Auftragsvergabe im Rahmen des Modellprogramms zur Erprobung von Telepflege gemäß § 125a SGB XI (01. Mai 2023). Ist der Projektantrag förderfähig, unterzeichnen der GKV-Spitzenverband und die Antragstellenden die Förderbestimmungen. Für die dem GKV-Spitzenverband vorzulegenden Unterlagen sind das Antragsformular samt Projektbeschreibung, die Formblätter zum Finanzierungs- und Meilensteinplan, zum Verwendungsnachweis und zur Bestätigung nach § 365 Abs. 1 SGB V verbindlich.

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren steht der GKV-Spitzenverband zur Verfügung (E-Mail: mp-telepflege@gkv-spitzenverband.de).

6. Einzureichende Unterlagen und Formate

Dem Antragsformular sind eine Projektbeschreibung (max. 20 Seiten), eine Meilensteinplanung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen (siehe Punkt 4). Der einzureichende Finanzierungsplan soll möglichst detailliert und begründet sein. Nähere Informationen zu den förderfähigen und nicht-förderfähigen Ausgaben sind in den Fördergrundsätzen beschrieben.

Der Antrag umfasst folgende Angaben:

1. Angaben zu Antragstellenden (entsprechend Vorlage des GKV-Spitzenverbandes)
 - a. Darstellung des Antragstellenden und ggf. weiterer beteiligter Institutionen
 - b. Darstellung vorhandener Referenzen
 - c. Darstellung des aktuellen Standes der Digitalisierung der beteiligten Dienste und Einrichtungen
2. Projektbeschreibung inkl. Darstellung der Kenntnisse im Bereich des SGB XI
3. Finanzierungsplan (entsprechend Vorlage des GKV-Spitzenverbandes)
4. Meilensteinplanung – bitte gehen Sie von einem Projektbeginn ab dem 4. Quartal 2023 aus und beachten Sie, dass der maximale Förderzeitraum 24 Monate beträgt.
(entsprechend Vorlage des GKV-Spitzenverbandes)
5. Bestätigung nach § 365 Abs. 1 SGB V (entsprechend Vorlage des GKV-Spitzenverbandes)

Bei der Antragstellung sind die Fördergrundsätze zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann vor und nach Antragstellung ggf. eine Beratung notwendig sein. Die Beratung erfolgt in der Regel telefonisch, per E-Mail (mp-telepflege@gkv-spitzenverband.de) oder per Videokonferenz. Die Beratungsergebnisse stellen keine Vorentscheidung im Sinne einer Bewilligung des Vorhabens dar.

7. Bewerbungszeitraum und –adressat

Die Projektanträge sind mit einer einfachen elektronischen Unterschrift auf dem Antragsformular der/ des Vertretungsberechtigten per E-Mail bis zum 31. August 2023 einzureichen beim:

GKV-Spitzenverband

Forschungsstelle Pflegeversicherung

Betreff: Modellprogramm nach § 125a SGB XI – Bewerbungsverfahren

E-Mail: mp-telepflege@gkv-spitzenverband.de